

**Von:**  
**Gesendet:** Dienstag, 23. April 2024 12:07  
**An:** Landtag Poststelle  
**Cc:**  
**Betreff:** Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG)  
**Anlagen:** GDV-Stellungnahme II zum Thür. AIKG-Reg.Entw\_.pdf;  
doc00889720230914120939.pdf

Sehr geehrten Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Demme,

wir danken Ihnen herzlich für die Übersendung des Gesetzesentwurf im Rahmen des o. g. Gesetzesvorhabens und die Gelegenheit, uns im Rahmen der Verbändeanhörung dazu erneut einbringen zu können.

Wir haben in der beigefügten Stellungnahme (**Anlage**) unsere Anmerkungen zum überarbeiteten Entwurf der Landesregierung im Rahmen des o.g. Gesetzgebungsverfahren zusammengefasst. Diese ist mit unseren zuständigen Verbandsmitgliedern abgestimmt. In Anlage übersenden wir Ihnen auch erneut das ausgefüllte Formular für die Beteiligtransparenzdokumentation, das wir bereits mit unserer ersten Stellungnahme zum Referentenentwurf zum ThürAIKG übersandt hatten.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch weiterhin für etwaige Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Den Mitgliedern des  
AfILF**

GDV – Gesamtverband der  
Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.  
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Thüringer Landtag Z u s c h r i f t 7/3496 zu Drs. 7/9640
--

Website [www.gdv.de](http://www.gdv.de)



Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.  
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den

Absender und vernichten Sie diese Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Der GDV ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Nummer R000774 registriert.

Umfassende Informationen zur Datenverarbeitung durch den GDV sowie zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie unter: <https://www.gdv.de/gdv/datenschutz-85672>

This e-mail may contain confidential and/or privileged information.

If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail.

GDV is registered in the German federal lobby register under the number R000774.

Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Full information on the data processing by GDV and your rights as a data subject is available under <https://www.gdv.de/gdv-en/data-protection-85848>

STELLUNGNAHME

11162/2024

---

# Stellungnahme

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Entwurf der Landesregierung zur Änderung des  
Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes  
(Thür.AIG)



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.  
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin  
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000  
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner  
Abteilung (bzw. Bereich/Gruppe) XY

E-Mail  
Abteilung@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel  
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55  
[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

Die Versicherungswirtschaft begrüßt insbesondere die gesellschaftsrechtliche Umsetzung des MoPeG für die Berufsgesellschaften von Architekten und Ingenieure sowie die Einführung einer eigenen gesetzlichen Klarstellung der gesetzlichen Versicherungspflicht für Kammermitglieder. Ein Ergänzungsbedarf durch § 114 VVG entfällt damit zukünftig.

Darüber hinaus wird die Versicherungspflicht für Architekten und Ingenieure im Rahmen des Entwurfs der Landesregierung im Wesentlichen sachgerecht geregelt: Die Versicherungspflicht wird auf die planerische Tätigkeit bezogen und im Rahmen einer transparenten Regelung für die Schadenarten Personenschäden und sonstigen Schäden mit pauschalen Versicherungssummen auch für Gesellschaften ausgestaltet. Wir unterstützen den vorliegenden Entwurf insoweit ausdrücklich.

Es bestehen jedoch Bedenken, soweit der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung weiterhin einen Auskunftsanspruch im Schadenfall gegenüber der Architekten- und Ingenieur-Kammer vorsieht gem. § 33 Abs. 7 Thür.AIG.

Im Einzelnen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt begrüßenswerter Weise frühzeitig die Novellierungen des MoPeG um und eröffnet damit den Berufsgesellschaften der Architekten und Ingenieure an der Erweiterung der gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten teilzunehmen. Auch unterstützen wir die Klarstellung der Versicherungspflicht für Kammermitglieder durch eine konkrete gesetzliche Ausgestaltung ohne Ergänzungsbedarf gem. § 114 VVG. Ebenso unterstützen wir die Ausgestaltung der Versicherungspflicht bezogen auf planerische Tätigkeiten, die nun durch eine transparente Regelung zu den Versicherungssummen für Personenschäden und sonstige Schäden konkretisiert wird. Auch die Beibehaltung pauschaler Versicherungssummen der Versicherungspflicht für Berufsträger-Gesellschaften erachten wir als sachgerecht.

#### **Auskunft der ArchK/IngK über Haftpflichtversicherer**

Wir haben jedoch im Hinblick auf den Auskunftsanspruch gegenüber den berufsständischen Kammern gem. § 33 Abs. 7 Thür.AIG folgende Bedenken:

Gem. § 33 Abs. 7 S. 2 AIKG-Entw sieht das Gesetz auf Antrag eine Auskunft der Kammer über den Haftpflichtversicherer eines Kammermitglieds gegenüber Dritten vor. Dort heißt es :

*„7) (...) Die Kammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Kammermitglieds, der Berufsgesellschaft und gegebenenfalls der auswärtigen dienstleistenden Person, soweit bei diesen kein überwiegendes*

*Interesse an der Nichtmitteilung der Auskunft besteht."*

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ein Auskunftsanspruch eines Dritten gegenüber der Kammer den Leitgedanken des VVG und den den Architekten/Ingenieuren eingeräumten Freiheiten widerspricht.

Denn gem. § 115 VVG besteht gerade kein Direktanspruch eines Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtversicherer. Erst in den dort geregelten Ausnahmefällen (Insolvenz oder Verschwinden des Schädigers) kann der Geschädigte seinen Anspruch direkt gegenüber dem Haftpflichtversicherer geltend machen. Solange diese Fallkonstellationen nicht erfüllt sind, kann der Architekt / Ingenieur frei entscheiden, ob er seine Haftpflichtversicherung für die Regulierung eines Schadens in Anspruch nimmt oder eben nicht.

Dementsprechend hat das Kammermitglied ein schützenswertes Interesse daran, dass sein Haftpflichtversicherer an Dritte nicht weitergegeben werden, solange die Voraussetzungen von § 115 VVG nicht nachgewiesen werden.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist aus unserer Sicht daher irreführend. Wir schlagen daher vor, die Regelung in § 33 Abs. 7 Thür.AIG-Entw. zu streichen.

Berlin, den 23.04.2024